

unentwickelte Filme nicht belichten usw.).

Es ist die Aufgabe des Durchsuchenden, sich von jedem Gegenstand klare Vorstellungen über dessen Eigenschaften zu verschaffen. Vor der Entscheidung über die Methoden der Sicherung, die Art der Verpackung, der Aufbewahrung und der Übergabe an das Untersuchungsorgan muß Klarheit über die sich daraus ergebenden Gefährdungsmomente sowie über die Handhabungssicherheit bestehen. Es wird nochmals darauf verwiesen, in Zweifelsfällen, Spezialisten anzufordern. Aus der Einmaligkeit der Beweismittel erwächst die hohe Forderung, jede Fehlerquelle bei der Beweismittelsicherung auszuschließen.

Zu unterlassen sind grundsätzlich jegliche laienhaften Handlungen, die zur Zerstörung oder Veränderung von Beweismitteln führen könnten, wie z. B. das gewaltsame zusammenfügen von vermuteten Paßspuren, Experimente mit vermutlichen Tatwerkzeugen, Kontakt von mehreren Spuren untereinander durch gemeinsame Verpackung usw. Die Folge wären Merkmalsübertragungen, die die Fehlinterpretation der Beweismittel begünstigen.

3.3. Anforderungen an die exakte Dokumentierung der Sicherung von Beweismitteln

3.3.1. Allgemeine Anforderungen an die Dokumentierung

Alle zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen sind durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu beweisen (§ 23 Abs. 1 StPO). Der Gesetzgeber berücksichtigt damit die MARX'sche Erkenntnis:

"Zur Wahrheit gehört nicht nur das Resultat, sondern auch der Weg. Die Untersuchung der Wahrheit muß selbst